

Schiessverordnung der Bogenschützen Winterthur



30. Januar 2011
(Stand am 30. Januar 2011)

Schiessverordnung der Bogenschützen Winterthur (SV BS-Winterthur)

Vom 30. Januar 2011 (Stand am 30. Januar 2011)

Der Vorstand der Bogenschützen Winterthur beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Schiessbetrieb auf dem Gelände der Bogenschützen Winterthur und den Schiessbetrieb in der Halle.

² Diese Verordnung gilt für alle Personen die das Gelände und die Halle benützen

Art. 2 Sicherheit

¹ Diese Verordnung regelt die allgemeine Sicherheit während dem Schiessbetrieb sowie das Verhalten auf dem Gelände oder der Halle.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

1. Schiesslinie: bezeichnet die Linie wo der Schütze steht (Mitte Körper)
2. Schussbereich: bezeichnet den Bereich wohin geschossen wird und die Richtung in welche geschossen wird.
Aufhalten und Betreten verboten (Anhang 3 / 4)
3. Zielbereich: bezeichnet den Bereich wo die Zielscheibe und die Auflagen stehen
4. Verbotene Zone: bezeichnet den Bereich mit mehr als 90° über der Bogenhand (Anhang 1)
5. Schiesszone: bezeichnet den Bereich zwischen 45° und 90° unter der Bogenhand
(Anhang 2)
6. Gefahrenzone: bezeichnet der Bereich wo eine Erhöhte Gefahr vorhanden ist und ein betreten und aufhalten während dem Schiessbetrieb verboten ist. (Anhang 3)

- 7. Broadhead: Jagdspitze (Feste Klingen oder Mechanische Klingen) (Anhang 6)
- 8. Scheibenspitze: Pfeilspitze für das Scheibenschiessen oder 3D (Anhang 5)
- 9. Auflage: Papierzielscheibe FITA oder FAAS oder Tierbild
- 10. Zielscheibe: Stroh- oder Kunststoffzielscheibe
- 11. Scheibenständer: Montagevorrichtung für die Zielscheiben
- 12. Pfeilnetz: Auffangvorrichtung für Pfeile
- 13. Schiesslinienbereich: bezeichnet den Bereich von wo geschossen werden darf (Anhang 4)

2.Abschnitt Schiessbetrieb

Art. 1 Trainingszeiten und Benutzungszeiten

¹Das Gelände der Bogenschützen Winterthur darf von jedem Aktiv-Mitglied für sein Training frei benützt werden

²Die Mitglieder sind für die Einhaltung der Schiessverordnung und für die Ordnung auf dem Gelände verantwortlich

³Alle Mitglieder können an den offiziellen Trainingszeiten teilnehmen

⁴Die Mitglieder dürfen das Gelände neben den offiziellen Trainingszeiten frei für das Schiessen benützen, sofern kein Anlass geplant ist oder sonstige spezielle Vorkommnisse das benützen untersagen

⁵Personen die nicht Mitglied der Bogenschützen Winterthur sind, ist das Benützen des Schiessplatzes untersagt.

Art. 2 Schiessbetrieb

¹Bei mehr als einem Schütze befinden sich die Schützen immer auf der gleichen Schiesslinie

²Alle Schützen gehen gemeinsam zur Zielscheibe für die Auswertung und holen der Pfeile

³Bei mehr als 5 Schützen sollen die Schützen nicht mehr als 5 Pfeile pro Passe schiessen, somit wird ein unnötiges Warten und ein produktives Training möglich

⁴Bei Bedarf darf man die Schiesslinie näher zur Zielscheibe verschieben (Kurze Distanzen) solange man sich nicht in der Gefahrenzone befindet und auf Einverständnis der anderen Schützen

⁵Schüsse zum Schussbereich mit mehr als 45° sind verboten.

⁶Das Pfeilfangnetz muss bei weiten Distanzen ausgezogen werden, oder wenn die Gefahr eines Fehlschusses besteht

3.Abschnitt Sicherheit

Art. 1 Allgemeines

- ¹Jeder Schütze ist selbständig für die Sicherheit und das Einhalten der Schiessverordnung verantwortlich
- ²Es dürfen nur Schützen das Gelände benutzen die Aktivmitglieder der Bogenschützen Winterthur sind und für einen sicheren Schiessbetrieb zugelassen worden sind (durch ein Mitglied des Vorstandes)
- ³Jeder Schütze ist für sein Material selber verantwortlich (Zustand etc...)
- ⁴Es darf nur Material und Pfeile verwendet werden die in einem einwandfreien Zustand sind
- ⁵Jegliche Manipulationen am Bogen mit aufgelegtem Pfeil dürfen nur in Schussrichtung ausgeführt werden
- ⁶Es sind alle anerkannten Bogentypen und Klassen zugelassen
- ⁷Crossbows sind für das Schiessen auch zugelassen. (Nur Pfeilarmbrüste)

Art. 2 Schiessen

- ¹Der Bogen wird nur in Schussrichtung gespannt und nicht in die Verbotene Zone gehoben
- ²Der Pfeil wird nur in Schussrichtung aufgelegt
- ³Es ist verboten Pfeile in der Verbotenen Zone abzuschliessen
- ⁴Es wird nur in der Schiesszone geschossen

Art. 3 Nach dem Schiessen an der Schiesslinie

- ¹Beim weglaufen der Schiesslinie befindet sich kein Peil auf der Pfeilaufgabe (Pfeilanlage)
- ²Der Bogen wird hinter der Schiesslinie deponiert
- ³Alle Schützen warten bis der letzte Schütze fertig ist
- ⁴Die Schützen haben sich hinter der Schiesslinie ruhig zu verhalten (Kein Stören der anderen Schützen)
- ⁵Die Gruppe die geschossen hat, soll ihre Treffer auswerten und die Pfeile holen.

Art. 4 Material

¹Jeder Schütze ist verpflichtet Sorge dem Material (Zielscheiben/Auflagen etc...) zu tragen

²Auf die Zielscheiben darf nur mit Scheibenspitzen geschossen werden

³Auf die 3D Ziele darf nur mit Scheibenspitzen geschossen werden

⁴Broadheads und Jagdspitzen sind nur auf zugelassene Auflagen (Anhang 7) zu schießen. Beispiele Schiesswürfel, Cubes etc..

⁵Alle Pfeile müssen angeschrieben sein. (FAAS-Nummer / SBV-Nummer / Name)

4.Abschnitt Anlässe

Art. 1 Allgemeines

¹Bei allen Anlässen (Training etc..) muss ein sicherer Schiessbetrieb gewährleistet sein

²Die Schiessverordnung darf in keinem Fall missachtet werden

Art. 2 Schiessbetrieb

¹Jedes Mitglied der Bogenschützen Winterthur ist verpflichtet fehlbare Schützen einem anwesenden Vorstandsmitglied zu melden

²Die Mitglieder helfen sich gegenseitig zum einhalten der Schiessverordnung

5.Abschnitt Kontrollen

Art. 1 Allgemeines

¹Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden

²Der Fehlbare Schütze hat sich dem Entscheid des Kontrollorganes zu fügen

³Kontrollen werden durch Vorstandsmitglieder oder Personen die durch den Vorstand bestimmt wird durchgeführt

⁴Kontrolliert wird:

- a. Werden die Sicherheitsbestimmungen eingehalten
- b. Wird die Schiessverordnung eingehalten
- c. Verhalten der Schützen auf Platz

6. Abschnitt Sanktionen

Art. 1 Allgemeines

¹Sanktionen können nur durch den Vorstand beschlossen werden

Art. 2 Sanktionen

¹Sanktionen können Ausschluss aus dem Verein oder Platzverbot für eine bestimmte Zeit oder eine Geldstrafe bei Mutwilliger Zerstörung vom Material sein

²Sanktionen werden durch den Vorstand beschlossen und ausgeführt

³Die Einnahmen von Geldstrafen wird in die Vereinskasse verrechnet oder zur Ersatzbeschaffung des zerstörten Materials verwendet

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹Die Schiessverordnung gilt als Zusatz zu den Vereinsstatuten

²Der Vereinskodex gilt als Zusatz

³Die Schiessverordnung regelt nur der Schiessbetrieb im Gelände und in der Halle

⁴Diese Verordnung darf weder kopiert noch verändert werden, ohne Einwilligung des Präsidenten

Art. 2 Inkrafttreten

¹Diese Schiessverordnung tritt am 30. Januar 2011 in Kraft

Der Vereinspräsident

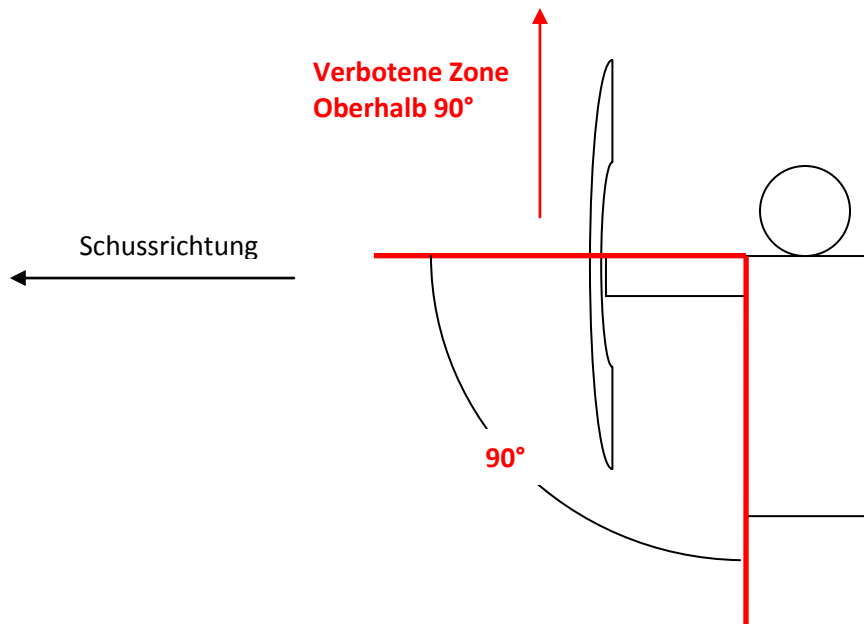
Der Verfasser

Martin Rothen

Rolf Rothermann

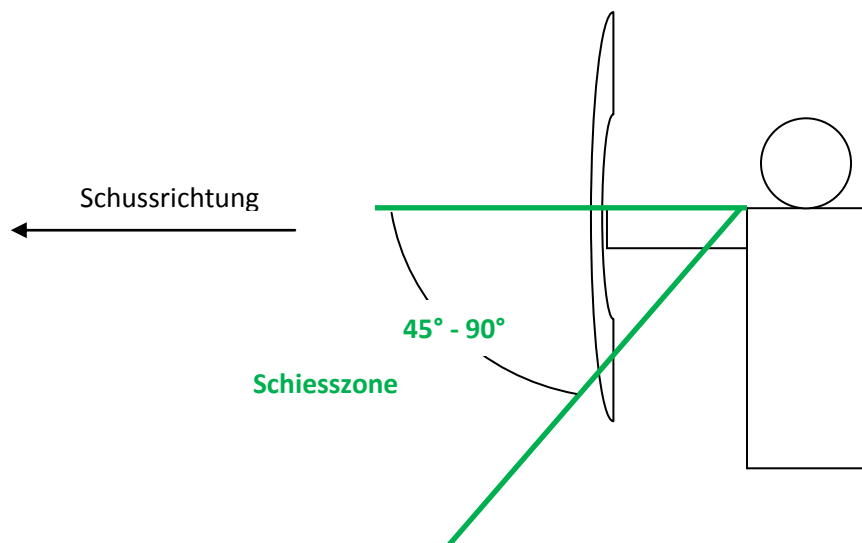
8.Anhang

Anhang 1 Verbotene Zone

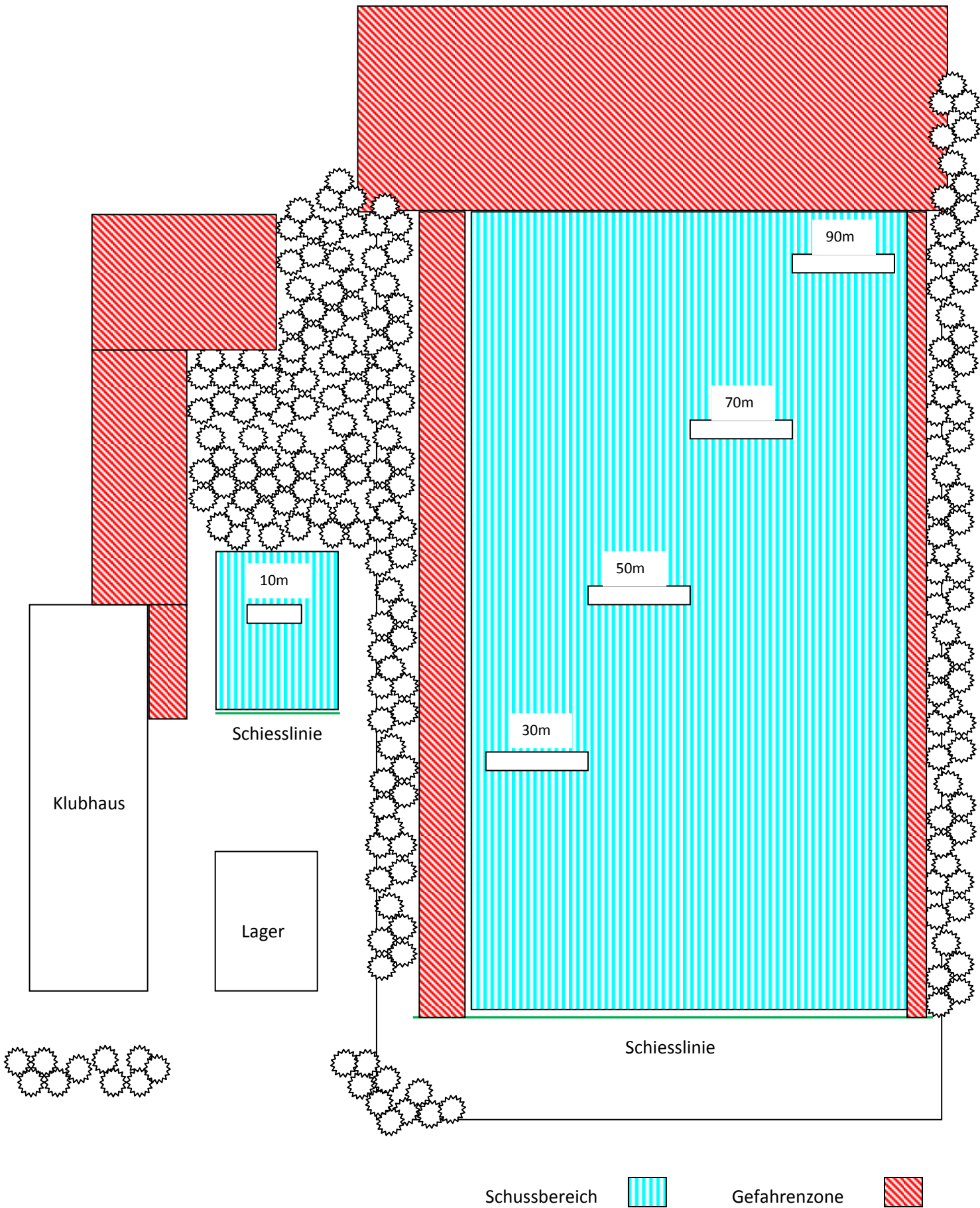


(Eine natürliche Überhöhung welche Ballistisch abhängig ist, darf geschossen werden)

Anhang 2 Schiesszone

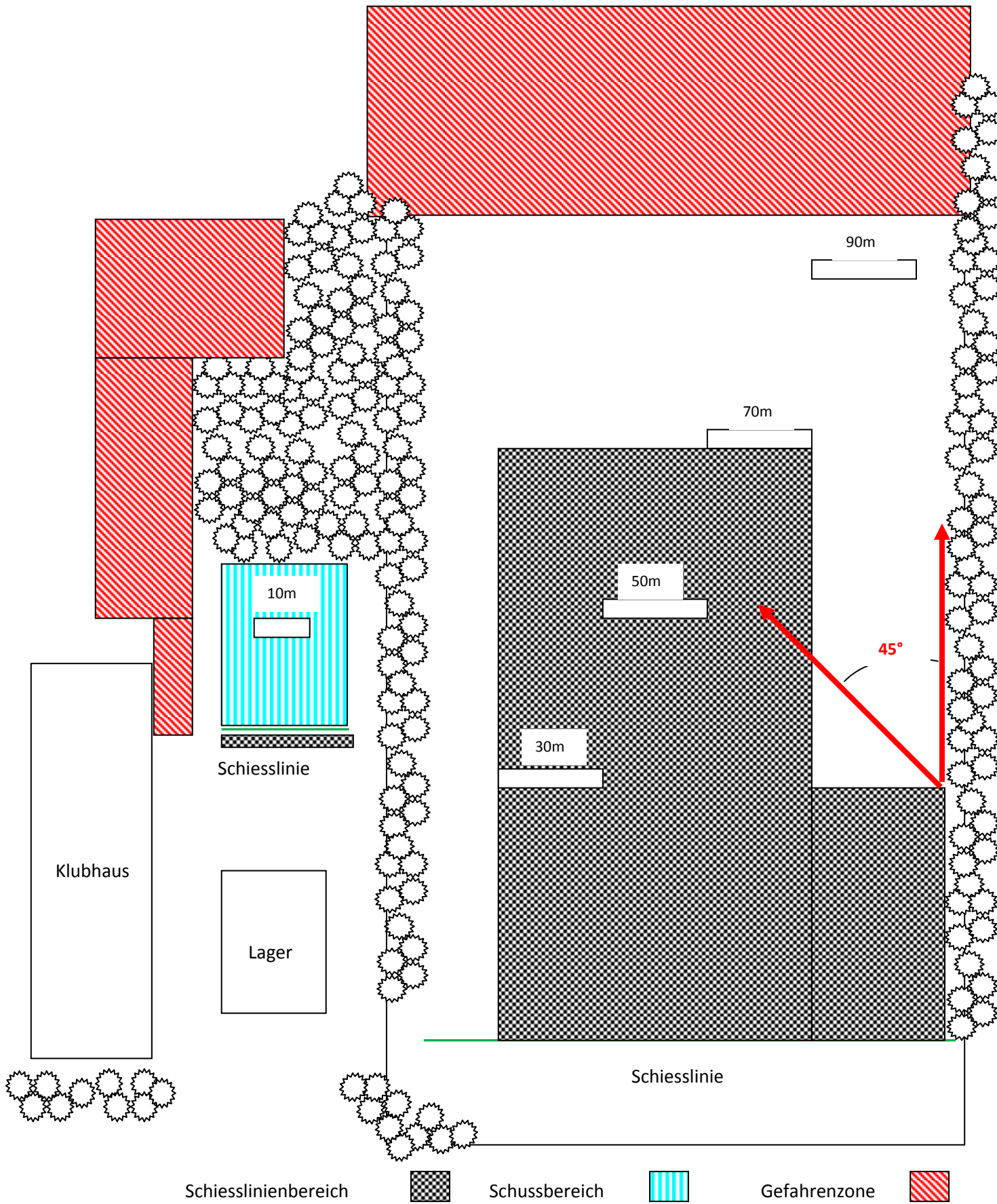


Anhang 3
Gefahrenzone



Anhang 4

Gefahrenzone / Schiesslinienbereich / Querschusszone



Anhang 5
Scheibenspitzen

Beispiele:



Anhang 6
Broadheads / Jagdspitzen

Beispiele:



Anhang 7
Zugelassene Auflagen (Broadhead)

